

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
FÜR DIE STEIERMARK****Das Land
Steiermark****→ Der Senatsvorsitzende**

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Tel.: (0316)8029-10
Fax: (0316)8029-51
E-Mail: uvs@stmk.gv.at

Sekretariat: Katharina Dampfhofer

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführenParteienverkehr: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Amtsstunden: Mo - Do 8.00-15.00 Uhr
Freitag 8.00-12.30 Uhr

GZ: UVS 00.1-9/2007-6

Bezug:BMMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007

DVR 0752916-UID ATU37001007

Graz, am 21.3.2007

Betrifft: Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG),
Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) beehrt sich der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

1. Das B-UHG spart aus Kompetenzgründen jene Teile der Umwelthaftungsrichtlinie, die die Gefährdung und Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfasst, aus. Die Richtlinie soll diesbezüglich durch neun idente Landesgesetze umgesetzt werden.

Diese Aufsplitterung wird im Vollzug zu größten Problemen führen, da zumindest häufig neben einer Gefährdung des Wassers oder des Bodens auch eine solcher geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gegeben ist. Dies führt jedoch für die Vollzugsbehörden zur untragbaren Situation, sowohl Bundes-, als auch Landesrecht parallel anwenden zu müssen. Dabei wird es beim Kostenersatz etwa nicht genügen, diesen einheitlich zu bestimmen, sondern die Behörden werden die prozentuellen Anteile zu bestimmen haben. Dasselbe trifft natürlich auch auf die Zuordnung der Maßnahmen selbst zu.

Wer jemals mit der Behebung eines Umweltschadens im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 befasst war, weiß, wie schwierig schon die sachgerechte Festlegung der

erforderlichen Maßnahmen und ihre kostenmäßige Zuordnung ist. Eine Aufsplittung des Verfahrens infolge verschiedener Kompetenzen würde diese Schwierigkeiten jedoch potenzieren und praktisch nicht handhabbar sein. Nicht auszudenken wäre, wenn der eine oder andere Landesgesetzgeber den Rechtszug an eine andere Behörde als den UVS bzw. hinsichtlich des Kostenersatzes eine sukzessive Gerichtszuständigkeit vorsehen würde.

Die zu regelnde Materie verlangt daher nach einer einheitlichen Regelung, die entweder durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG oder eine im Verfassungsrang stehende Zuständigkeitsbestimmung im vorliegenden Entwurf sichergestellt werden könnte.

2. Nicht hinreichend klar ist die Abgrenzung, wann Verfahren zur Minderung oder Behebung von Umweltgefahren nach den Materiengesetzen (WRG, AWG etc.) oder dem U-HG geführt werden sollen. Es ist selbstverständlich richtig, dass Gefahren, die auf Grund konsenslosem oder –widrigem Verhalten, aber auch eines Unfalles, zunächst mit Hilfe der in den einzelnen Materiengesetzen vorgesehenen Instrumenten beseitigt werden sollen. Um eine saubere Trennung der Verfahren zu erreichen, sollte daher für diese Fälle vorgesehen werden, dass das Verfahren nach dem U-HG mit einem Feststellungsbescheid, dass eine erhebliche Umweltgefährdung vorliegt, eröffnet werden.
3. Nur schwer lesbar und verständlich sind die in den Anhängen 2 und 3 vorgesehenen Rahmenbedingungen für die Sanierung von Umweltschäden. Gerade bei diesen Bestimmungen zeigt sich auch sehr deutlich, dass eine Trennung von Sanierungsmaßnahmen für Umweltschäden an Gewässer, Boden, geschützter Arten und natürlicher Lebensräume praktisch unmöglich ist.
4. Der Entwurf weist immer wieder auf andere Bestimmungen, vor allem jene des § 3, hin. Dies erfolgt jedoch unsystematisch und führt daher zu Verwirrungen. Während etwa in § 5 Abs. 1 der Betreiber durch Hinweis auf § 3 Z 5 konkretisiert wird, fehlen in Abs. 2, 3 und 4 solche Hinweise. Man müsste daher annehmen, dass in diesen Bestimmungen ein von Abs. 1 abweichender Betreiberbegriff gemeint ist. Die Hinweise erscheinen insgesamt unnötig und sollten allein der leichteren Lesbarkeit weg gelassen werden.
5. Keine konkreten Angaben können über die zu erwartenden Kosten für die mit der Vollziehung des U-HG befassten Behörden gemacht werden. Fest steht jedenfalls, dass sich der Bund dadurch, dass im Gegensatz zur geltenden Rechtslage keine sukzessive Gerichtszuständigkeit mehr gegeben ist, zu Lasten der Länder erhebliche Kosten erspart.
6. Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark sieht eine Konzentration des Verfahrens sowohl betreffend der zu treffenden Maßnahmen und des/der in Frage kommenden Verpflichteten als auch der Kostentragung in zweiter Instanz bei den UVS als sinnvoll und verfahrensökonomisch an. Das für die Erledigung vor allem des Kostenersatzverfahrens im AVG vorgesehene Instrumentarium scheint jedoch nicht ausreichend zu sein. Insbesondere sollte der vorliegende Entwurf den Abschluss eines Verfahrens durch Vergleich zwischen der Republik und dem/den Verpflichteten vorsehen.

B. Im Speziellen wird bemerkt:

1. Zu § 1:

Die Überschrift scheint verfehlt zu sein, da die Formulierung nicht ein Ziel der Regelung umschreibt, sondern vielmehr den Anwendungsbereich.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Die Bestimmung ist nicht zuletzt auf Grund der unnötigen Verweisungen nur schwer lesbar und sollte daher neu formuliert werden.

3. Zu § 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung setzt zwar Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie um, es fehlt ihr aber an hinreichender Bestimmtheit, um sie auch vollziehen zu können. Diffuse Schäden und Gefahren von solchen sind für sich schon rechtlich und fachlich schwer zu fassen und abzuhandeln. Wenn dann auch noch die kausalen Zusammenhänge mit mehreren Betreibern gesucht und nachgewiesen werden sollen, scheint dies ein nahezu unmögliches Unterfangen zu sein. Für eine legislative Lösung dieses Problems kann kein Vorschlag unterbreitet werden. Um jedoch das Verfahren nicht völlig ausufern zu lassen, sollte zumindest vorgesehen werden, dass Betreiber, die an dem Umweltschaden nur im geringfügigen Ausmaß beteiligt sind, keine Haftung trifft.

4. Zu § 3 Z 1:

Trotz der Erläuterungen bleibt unklar, wann ein Umweltschaden vorliegt. Die zur Gewässerverunreinigung angeführten Beispiele lassen zwar eventuell einen Schluss zu, wann Erheblichkeit vorliegt, doch engt der Hinweis auf § 104a WRG diese Auslegung wieder ein. Dieser Hinweis bedeutet nämlich, dass an sich eine Maßnahme mit Auswirkungen, wie sie in § 104a genannt sind, eine erhebliche nachteilig Auswirkung auf Gewässer und somit auch einen Umweltschaden darstellen würde, wenn sie nicht bewilligt worden wären. Das führt jedoch zum Schluss, dass die Begriffe Geringfügigkeit und Erheblichkeit nahezu ident sind.

5. Zu § 3 Z 3:

Während die Definition des Begriffes „unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens“ geglückt erscheint, ist dies bei „Gefahr im Verzug“ nicht gegeben. Wie die Erläuterungen nämlich richtig wiedergeben, versteht die Judikatur darunter das Vorliegen einer konkreten und nicht nur einer (einschränkend zu verstehenden) aktuellen Gefahr.

6. Zu § 3 Z 6:

Die gewählte Formulierung lässt darauf schließen, dass lediglich ein aktives Handeln und nicht auch ein Unterlassen eine Emission auslösen kann. Gerade das Unterlassen von Maßnahmen führt jedoch häufig zu unzulässigen Emissionen und damit zu Umweltschäden.

7. Zu § 3 Z 9:

Der Begriff „Öffentlichkeit“ sollte durch „Allgemeinheit“ ersetzt werden.

8. Zu § 3 Z 12:

Wie in den Erläuterungen insbesondere auch zu § 8 zutreffend hingewiesen wird, weicht der gemeinschaftsrechtliche Kostenbegriff von jenem des österreichischen Verwaltungsrechtes erheblich ab. Grundsätzlich besteht zwar kein Einwand, alle Kosten und Aufwendungen einheitlich als Kosten zu bezeichnen, doch sollten diese zumindest in den erläuternden Bemerkungen näher erläutert werden. Auch in jenen zu § 8 ist z.B. nicht ersichtlich, welche Verwaltungskosten gemeint sind oder welche Aufwendungen für Datensammlungen dem Verursacher auferlegt werden können. Auch ist nirgends erkennbar, was unter dem Begriff „Gemeinkosten“ zu verstehen ist. Eine hinreichende Bestimmung dieser Begriffe wird allein aus Gründen der Konkretisierung der Verordnungsermächtigung erforderlich sein.

9. Zu § 5 Abs. 4:

Erfahrungen mit dem Vollzug des § 31 Abs. 3 WRG haben ergeben, dass eine wirkungsvolle Verhinderung des Eintrittes einer Gewässerverunreinigung häufig daran scheitert, dass der Verpflichtete zwar mit den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beginnt, diese jedoch teilweise unsachgemäß und unvollständig durchführt. Es sollte daher sowohl eine regelmäßige Berichtspflicht des Verursachers über den Fortgang der Maßnahmen, als auch eine Eingriffsmöglichkeit der Behörde während der Sanierungsarbeiten vorgesehen werden.

10. Zu § 6 Abs. 2 und 3:

Abs. 2 sieht zwar das Recht für Behördenorgane vor, Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, nicht jedoch, Proben zu nehmen oder die Ausfolgung von Aufzeichnungen zu verlangen. Dies wird jedoch vielfach erforderlich sein, um überhaupt beurteilen zu können, welche Ursachen den Umweltschaden verursacht haben und welche Maßnahmen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 ergriffen werden müssen.

11. Zu § 7 Abs. 1 und 2:

Warum im ersten Satz die Fälle der Schädigung eines Gewässers und jene des Bodens in einem eigenen Halbsatz behandelt werden und für die Feststellung der erforderlichen Maßnahmen noch verschiedene Begriffe gewählt werden, ist nicht einsichtig.

Unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 3 geht der Entwurf auf Grund seiner Formulierungen offensichtlich davon aus, dass eine bescheidmäßige Erledigung für die vorgesehenen Maßnahmen nicht vorgesehen ist. Das bedeutet, dass ein vom Betreiber vorgelegtes Sanierungsprojekt auch nur zur Information der Behörde dient und jedenfalls von ihr nicht genehmigt werden soll. Daher ist auch nicht verständlich, in welchem verwaltungsrechtlichen Akt sie Stellungnahmen berücksichtigen soll.

Abs. 2 korreliert im Übrigen nicht mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3. Während diese Bestimmungen nämlich davon ausgehen, dass der Betreiber Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen hat, geht Abs. 2 davon aus, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind.

12. Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt zwar die Eingriffsmöglichkeit in Rechte Dritter durch behördliche Anordnungen, nicht jedoch solche, die der Betreiber ausübt, wenn er seiner bestehenden Verpflichtung nachkommt, auch ohne behördliches Eingreifen Maßnahmen

zu ergreifen. Es sollte daher entweder eine derartige Eingriffsmöglichkeit vorgesehen oder aber ausdrücklich ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre vorzusehen, dass Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, nur über Anordnung der Behörde erfolgen dürfen.

13. Zu § 8 Abs. 1:

Auf die Bemerkungen zu § 3 Z 12 wird verwiesen.

Ausdrücklich sollte der Ersatz von Kosten vorgesehen werden, welche die Behörde aufgewendet hat. Nicht klar ist, was unter den Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren zu verstehen ist. Zumindest in den erläuternden Bemerkungen sollte darüber eine Aussage getroffen werden. Insbesondere sollte dabei klargestellt werden, ob darunter auch Verfahren über Beschwerden gemäß § 67c AVG zu verstehen sind. Solche Verfahren sind zwar formell keine Rechtsmittelverfahren, faktisch jedoch gerade hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde schon. Werden diese Verfahren jedoch eingeschlossen, ist zu beachten, dass das AVG diesbezüglich eine eigene Kostenregelung enthält, welche auch eine Aufteilung der Kosten vorsieht.

Grundsätzlich ist auch nicht einzusehen, dass der Betreiber von einer Kostentragungspflicht bei jedem, wenn auch kleinsten Erfolg seines Rechtsmittels befreit sein soll. Ein Mäßigungsrecht der Rechtsmittelbehörde wäre daher angebracht.

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Pauschalierung für verschiedene Kostenarten. Nicht in Frage kommen wird wohl eine solche für die Durchführung der Maßnahmen, da diese Kosten vom jeweiligen Fall abhängig und niemals im Voraus bestimmbar sind.

14. Zu § 9 Abs. 1:

Im Hinblick darauf, dass in 2. Instanz ein Unabhängiger Verwaltungssenat entscheiden soll, müsste die örtliche Zuständigkeit der ersten Instanz zumindest für jene Fälle geregelt werden, bei welchen Maßnahmen in 2 Bundesländern zu ergreifen oder anzuordnen sind. Es sollte jedenfalls nur eine Behörde zuständig sein, wobei die zweite eine Mitwirkungspflicht treffen soll.

15. Zu § 12 Abs. 5:

Wer Partei in einem Verfahren nach dem vorliegenden Entwurf ist, sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Senatsvorsitzende

Dr. Peter Schurl e.h.

(Unterschrift auf dem Original)